



Antrag

TOP:
Vorlagen-Nummer: **V/2014/12575**
Datum: 20.03.2014
Bezug-Nummer.
PSP-Element/ Sachkonto:
Verfasser: Herr Bernhard
Bönisch

Beratungsfolge	Termin	Status
Stadtrat	26.03.2014	öffentlich Entscheidung

Betreff: Antrag der CDU-Stadtratsfraktion Halle (Saale) zur Europa- und Kommunalwahl am 25. Mai 2014

Beschlussvorschlag:

Zur Unterstützung der Gewinnung von Wahlvorstandsmitgliedern für die Europa- und Kommunalwahl am 25. Mai 2014 wird beschlossen:

1. Mitgliedern des Wahlvorstandes, die bei der Stadt Halle (Saale) beschäftigt sind, soll ein Arbeitstag Dienstausgleich gewährt werden.

Hierfür wird der Oberbürgermeister aufgefordert, eine entsprechende Regelung in der Kernverwaltung zu treffen.

2. Der Oberbürgermeister soll die übrigen Arbeitgeber in der Stadt Halle (Saale), insbesondere die kommunalen Unternehmungen, bitten, sich diesem Beispiel anzuschließen und eine vergleichbare Regelung zu treffen.
3. Nach erfolgter Auswertung soll geprüft werden, ob eine Fortführung dieser Praxis auch bei zukünftigen Wahlen zweckmäßig ist.

gez. Bernhard Bönisch
(Fraktionsvorsitzender)

Begründung:

Die Übernahme eines Ehrenamtes ist zu begrüßen und durch den Stadtrat und die Stadtverwaltung zu fördern. Den Mitarbeitern in einem Wahlvorstand soll dabei ein besonders hohes Maß an Würdigung zukommen, wird gerade von ihnen eine besondere Eignung und Sachlichkeit eingefordert.

Die Mitglieder der Wahlvorstände erhalten für ihren ehrenamtlichen Einsatz ein Erfrischungsgeld.

Bei den vergangenen Wahlen hat sich jedoch gezeigt, dass es mitunter schwierig war, genügend Freiwillige zu finden. Immerhin „opfern“ diese einen gesamten Sonntag, an dem Sie z.B. nicht bei Ihren Familien seien bzw. Kraft für die neue Arbeitswoche schöpfen können.



Stadt Halle (Saale)
Geschäftsbereich des Oberbürgermeisters

20. März 2014

Sitzung des Stadtrates am 26. März 2014

Betreff: Antrag der CDU-Stadtratsfraktion Halle (Saale) zur Europa- und Kommunalwahl am 25. Mai 2014

Vorlagen-Nummer: V/2014/12575

TOP: 8.2

Stellungnahme der Verwaltung:

Die Verwaltung empfiehlt, den Antrag von der Tagesordnung zu streichen.

Begründung:

Bei der Tätigkeit als Wahlhelfer handelt es sich um eine ehrenamtliche Tätigkeit, zu deren Übernahme jeder Wahlberechtigte verpflichtet ist. Sie kann nur aus wichtigem Grund abgelehnt werden. Wichtige Gründe sind: dringende berufliche Gründe, Krankheit oder körperliche Beeinträchtigung bzw. ein anderer wichtiger Grund. Die Entscheidung, ob ein wichtiger Grund vorliegt, trifft die zuständige Wahlbehörde. Der Wahlberechtigte ist dafür beweispflichtig.

Der Aufruf, eine Tätigkeit als Wahlhelfer zu übernehmen, richtet sich an alle Bürgerinnen und Bürger.

Die Pflicht, eine Tätigkeit als Wahlhelfer zu übernehmen, gilt auch für Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Fraktionen. Im Hauptausschuss im Mai 2013 wurde eine entsprechende Anfrage der Verwaltung kontrovers diskutiert.

Der Stadtrat ist nicht zuständig. Es obliegt grundsätzlich allein der Entscheidung des Oberbürgermeisters, ob städtischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern, die als Mitglieder eines Wahlvorstandes tätig werden, ohne rechtliche Verpflichtung ein Arbeitstag als Dienstausgleich gewährt wird. Diese Entscheidung betrifft den ordnungsgemäßen Gang und die innere Organisation der Verwaltung, für die der Oberbürgermeister verantwortlich ist (§ 63 Abs. 1 S. 1 Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt).

§ 63 Abs. 5 GO LSA weist dem Oberbürgermeister als Vorgesetztem und Dienstvorgesetztem die umfassenden personalrechtlichen Befugnisse zu, die auch die Entscheidung über einen möglichen Dienstausgleich umfassen.

Dr. Bernd Wiegand
Oberbürgermeister